



Geschäftsordnung für die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII

in Kraft getreten am 31.07.2015

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt – Geschäftsstelle der Schiedsstelle
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz

E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Die Schiedsstelle in der Jugendhilfe für den Freistaat Sachsen hat sich in ihrer Sitzung am 11. November 2014 auf der Grundlage des § 17 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe (SchiedJugVO) vom 13. Oktober 1999 (rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Februar 2008) folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird eingeleitet, wenn eine der in § 78b Abs.1 SGB VIII aufgeführten Parteien eine Entscheidung der Schiedsstelle in der Jugendhilfe beantragt.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in 12-facher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Er muss den Anforderungen von § 10 SchiedJugVO entsprechen. In ihm ist demnach der Tag der Aufforderung zu Vertragsverhandlungen, die Ergebnisse der vorausgegangenen Verhandlungen und die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, anzugeben. Der Antrag soll ein bestimmtes Begehren mit entsprechender Begründung enthalten.
- (3) Der Antrag muss von der antragstellenden Partei oder von einem von ihr bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und fordert die/den Antragsteller/-in unverzüglich auf, fehlende oder zusätzliche Unterlagen und Erklärungen in erforderlicher Ausfertigungszahl nachzureichen. Die Aufforderung erfolgt unter Fristsetzung von zwei Wochen.

§ 2 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Die/Der Vorsitzende prüft den Antrag auf seine formelle Ordnungsmäßigkeit und verfügt über die Geschäftsstelle die Zustellung an den Antragsgegner zusammen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen.
- (2) Die/Der Vorsitzende trifft alle zur Vorbereitung einer Verhandlung notwendigen Maßnahmen, damit die Entscheidung der Schiedsstelle möglichst in einer mündlichen Verhandlung gefällt werden kann.
Sie/Er legt die Tagesordnung für die Verhandlung fest.
Die/Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass bis zur mündlichen Verhandlung sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen. Zu diesem Zweck kann sie/er insbesondere
 - Urkunden und Aufzeichnungen anfordern,
 - zweckdienliche Auskünfte einholen,
 - die Ladung sachverständiger oder als Zeugen in Betracht kommender Personen veranlassen sowie
 - Andere beiladen.

Sie/Er hat ferner darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

- (3) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle lädt nach Weisung der/des Vorsitzenden die Beteiligten schriftlich unter Übersendung der Verhandlungsunterlagen und der Tagesordnung entsprechend § 11 Abs. 2 SchiedJugVO.
- (4) Die Ladung der Vertragsparteien ist mit dem Hinweis zu versehen, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (5) In der Ladung der Mitglieder sind diese auf ihre Amtsführungspflicht gemäß § 6 SchiedJugVO hinzuweisen.
Bei Verhinderung eines Mitglieds sind die übersandten Antragsunterlagen durch das Mitglied selbst an die/den jeweiligen Stellvertreter/-in weiterzuleiten.
Die Stellvertreter erhalten eine Kopie der Einladung ohne Anlagen als Information über den Termin.

§ 3 Durchführung der Verhandlung

- (1) Die/Der Vorsitzende stellt nach Eröffnung jeder Verhandlung die Anwesenheit der Vertragsparteien fest und prüft bei Abwesenheit die ordnungsgemäße Ladung sowie die Einhaltung der Ladungsfrist. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle entsprechend § 13 Abs. 2 SchiedJugVO fest.
- (2) Den Vertragsparteien ist Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung ihrer Auffassung zu geben.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben ein selbstständiges und unmittelbares Fragerecht. Sie erörtern mit den Parteien die Sach- und Rechtslage.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die/der Vorsitzende können Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Die/Der Vorsitzende wirkt auf eine gütliche Einigung hin.
- (5) Die/Der Vorsitzende übt das Ordnungsrecht aus.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Außer den Mitgliedern darf an den Sitzungen nur teilnehmen, wer nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds eingeladen worden ist. Stellvertretende Mitglieder dürfen an den Sitzungen ohne Rederecht als Zuhörer teilnehmen. Hiervon bleibt die Vertretung eines Mitgliedes durch das stellvertretende Mitglied unberührt.

- (3) Über die Zulassung von nicht der Schiedsstelle angehörenden Personen, die an einer Sitzung der Schiedsstelle als Gäste teilnehmen wollen, entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluss.

§ 5 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Zum Ausschluss von Mitgliedern wegen der Besorgnis der Befangenheit wird auf § 12 SchiedJugVO verwiesen. Ein Mitglied der Schiedsstelle darf insbesondere dann weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen Verfahrensbeteiligten betrifft, bei dem es haupt- oder nebenberuflich beschäftigt oder tätig ist.
- (2) Nach erfolgtem Ausschluss eines Mitglieds wirkt dessen stellvertretendes Mitglied während der gesamten Sitzung mit.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schiedsstelle ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 6 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung der Schiedsstelle wird in einer Beratung gefällt, die sich direkt an die mündliche Verhandlung anschließt. Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Parteien und sonstiger Anwesender. § 7 Abs. 1 GO bleibt unberührt.
Die Beratungen der Schiedsstelle unterliegen dem Beratungsgeheimnis.
- (2) Die entsprechend § 13 Abs. 3 SchiedJugVO beschlossene Entscheidung wird von der/dem Vorsitzenden nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung verkündet. Bei Anwesenheit der Vertragsparteien gibt sie/er die wesentlichen Gründe der Entscheidung mündlich bekannt.
- (3) Die Entscheidung wird von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in der erforderlichen Anzahl ausgefertigt.
Die Entscheidungsausfertigungen enthalten
- die Angabe der Parteien,
 - die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Schiedsstelle,
 - die Entscheidung der Schiedsstelle,
 - die Entscheidungsgründe und
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Eine Ausfertigung der Entscheidung wird den Vertragsparteien von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle unverzüglich zugestellt.
- (5) Das Inkrafttreten des Schiedsspruchs richtet sich nach § 78g Abs. 3 SGB VIII.

§ 7 Verhandlungsniederschrift

- (1) Während der gesamten Sitzung, einschließlich der Beratung und Entscheidung muss die Geschäftsstelle der Schiedsstelle zur Protokollführung anwesend sein.
- (2) Über die Verhandlung wird durch die Geschäftsstelle der Schiedsstelle eine Niederschrift erstellt, die von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle der Schiedsstelle zu unterschreiben ist.
- (3) Die teilnehmenden Mitglieder erhalten je eine Ausfertigung dieser Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle erhoben werden.

§ 8 Verfahrenskosten

- (1) Über die Verteilung der Kosten entscheidet die Schiedsstelle im Schiedsspruch.
- (2) Über die Höhe der Gebühr (§ 14 Abs. 1 bis 5 SchiedJugVO) entscheidet die Schiedsstelle nach der das Verfahren beendenden Sachentscheidung oder nach Antragsrücknahme. Für den Fall, dass die Schiedsstelle keine Sachentscheidung trifft, entscheidet diese gesondert über die Verteilung der Kosten. Eine Entscheidung dazu ist ohne mündliche Verhandlung durch Umlaufbeschluss möglich.

§ 9 Entschädigung

Die/der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter erhält einen Pauschbetrag für Barauslagen und Zeitaufwendungen pro Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SchiedJugVO

- bei Erledigung ohne mündliche Verhandlung, ohne Aufforderung zur Stellungnahme eine Entschädigung in Höhe von 400 EUR,
- bei Erledigung ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Aufforderung zur Stellungnahme eine Entschädigung in Höhe von 600 EUR,
- bei Erledigung aufgrund mündlicher Verhandlung eine Entschädigung von 800 EUR.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) (Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle einzureichen.
- (2) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schiedsstelle erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 02.09.2010 außer Kraft.

Dresden, den 31.07.2015

Ingrid Künzel
Vorsitzende der Schiedsstelle